

BVGer D-1344/2010 vom 18. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1344_2010

FR: TAF D-1344/2010 du 18 novembre 2010

IT: TAF D-1344/2010 del 18 novembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG kann indessen aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden, da die englischsprachige Beschwerdeeingabe verständlich ist, so dass ohne Weiteres darüber befunden werden kann. Der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33 a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Vorliegend wurde der Entscheid des BFM via die Schweizer Botschaft in Colombo am 21. Januar 2010 an die Beschwerdeführerin versandt (vgl. Sachverhalt Bst. D). Da sich kein Rückschein bei den Akten befindet, steht vorliegend der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.150, S. 166 f.), ist zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die am 24. Februar 2010 bei der Botschaft in Colombo eingegangene Beschwerde (vgl. Sachverhalt Bst. E) rechtzeitig erfolgt ist.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die - formaljuristisch betrachtet - frist- und - vom sprachlichen Mangel

abgesehen - formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 4.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., die angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5

Die Beschwerdeführerin begründete ihr Asylgesuch im Wesentlichen damit, sie werde mutmasslich von Angehörigen der TMVP wegen der politischen Vergangenheit ihres verstorbenen Ehemannes bedroht und fürchte deshalb um ihr Leben.

E. 5.1

Wie das BFM in seiner Verfügung vom 6. Januar 2010 indessen zutreffend festgestellt hat, ist - so bedauerlich der Tod des vormaligen Ehemannes in E. _____ für die Beschwerdeführerin auch ist - festzuhalten, dass in keiner Weise plausibel erscheint,

weshalb die srilankischen Behörden oder regierungsnahe paramilitärische Gruppierungen nach dessen Tod und nach der militärischen Niederlage der LTTE gegen die srilankischen Regierungstruppen im Mai 2009 noch irgendein Interesse daran haben könnten, die Beschwerdeführerin zu belästigen beziehungsweise zu bedrohen. Denn mit seinem Tod im Februar 2008 in E._____ ist bei vernünftiger Betrachtungsweise auch der Annahme, sie selbst könne wegen dessen politischer Vergangenheit in der LTTE immer noch einer Reflexverfolgung ausgesetzt sein, jegliche Grundlage entzogen. Demgegenüber hat die Beschwerdeführerin trotz mehrmaligem Nachfragen während der Botschaftsanhörung stets entschieden in Abrede gestellt, jemals persönliche Verbindungen zu den LTTE unterhalten zu haben oder gar Mitglied derselben gewesen zu sein (vgl. Anhörungsprotokoll S. 8 Ziff. 6.2 und S. 9 oben). Vor diesem Hintergrund sind keine nachvollziehbaren Gründe dafür ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin wegen der im heutigen Zeitpunkt notabene mehr als zehn Jahre zurückliegenden angeblichen Aktivitäten ihres Ehemannes für die LTTE aktuell noch Verfolgungshandlungen seitens des srilankischen Staates oder Dritter zu gewärtigen hätte. Dass die diesbezüglichen Behelligungen darauf zurückzuführen seien, dass ihre Verfolger sie heute zu Unrecht entsprechender Verbindungen zu den LTTE verdächtigten, weil sie selbst aus B._____ in G._____ (...) stamme (vgl. Beschwerde S. 2 oben), erscheint mit Blick auf die gesamte Aktenlage bloss als unbehelflicher Versuch der Beschwerdeführerin, nachträglich einen asylrelevanten Sachverhalt zu konstruieren.

E. 5.2

Nur nebenbei sei daher erwähnt, dass es den unbekanntenen Personen wohl ohne Weiteres möglich gewesen wäre, der Beschwerdeführerin habhaft zu werden, falls sie tatsächlich ein eminentes Interesse daran gehabt hätten, sich mit ihr zu treffen und über ihren verstorbenen Ehemann zu sprechen. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, kann bezüglich weiterer Einzelheiten auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen nichts hinzuzufügen ist.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich daher, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde beziehungsweise das auf Rekursebene eingereichte Beweismittel näher einzugehen, da diese keine neuen Begründungselemente enthalten, welche geeignet wären, die Einschätzung des BFM entscheidend zu relativieren. Das BFM hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.